Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Hauptstraße 122
01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 19

☒ **öffentlich** ☐ **nichtöffentlich**

Vorlagennummer:		**/2023**
Datum:		13.01.2023
Federführend:		Hauptamt
Beratungsfolge:		
ö/n	Datum	Gremium
		Hauptausschuss
ö	**24.01.2023**	**Gemeinderat**
☐	Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zulässig.	

Anhörung der Ortschaftsräte
Nach § 67 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Ortschaftsrat/sind die Ortschaftsräte

☐ Dürrröhrsdorf-Dittersbach
☐ Dobra
☐ Elbersdorf/Porschendorf
☐ Stürza
☐ Wilschdorf
☐ Wünschendorf

zu hören (Pflichtanhörung).

Die Vorlage wird dem Ortschaftsrat/den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben.

☐ Dürrröhrsdorf-Dittersbach
☐ Dobra
☐ Elbersdorf/Porschendorf
☐ Stürza
☐ Wilschdorf
☐ Wünschendorf

Bezeichnung der Vorlage:	**Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege 01.08.2023 - 31.07.2024**
Gesetzliche Grundlage/-n:	§ 8 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)
Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach für den Zeitraum 01.08.2023 bis 31.07.2024. Die kommunale Bedarfsplanung ist die Grundlage zur Stellungnahme gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 8 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) sowie zur Personal- und Haushaltsplanung der Gemeinde und der ansässigen freien Träger von Kindertageseinrichtungen.
Begründung:	Sowohl die jährliche Fortschreibung des Bedarfsplans für Kindertages-einrichtungen und Kindertagespflege nach SGB VIII und nach SächsKitaG als auch die gesetzliche Verpflichtung, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für 1- bis 6-jährige Kinder umzusetzen und für Kinder im Grundschulalter bedarfsgerecht Betreuungsplätze vorzuhalten, obliegen originär dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur Bereitstellung ausreichender Betreuungsplätze wendet sich der Landkreis wiederum an die kreisangehörigen Gemeinden, denen nach § 3 SächsKitaG die Finanzierungsverantwortung zugewiesen ist, und überträgt die Erfüllung der Aufgabe an die Kommunen.

Um diesem Anspruch auf Gemeindeebene vorausschauend gerecht werden zu können, wird die kommunale Kita-Bedarfsplanung der Gemeinde jährlich aktualisiert und dient als relativ fundiertes Instrument im Rahmen der Haushaltsplanung einschließlich der Stellenplanung für das pädagogische Personal, aber auch zur Abstimmung des Betriebskostenzuschusses mit dem freien Träger und bildet zugleich die Grundlage der Zuarbeit für die Bedarfsplanung des Landkreises.

Grundlagen zur Ermittlung des Bedarfs:
Im Bereich der Altersgruppen unter 3 Jahren (U3) und über 3 Jahren (Ü3) wurden für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
- tatsächlich wohnhafte Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren
- die tatsächliche Belegung zum 30.06.2022 aller Kindertagesstätten

Der künftige Bedarf für den Bereich Hort wurde anhand der folgenden Kriterien berechnet:
- tatsächlich wohnhafte Kinder im Schulalter
- die tatsächliche Belegung zum 30.06.2022 des Hortes

Die seit 2016 geburtenstarken Jahrgänge halten nach wie vor an; ein leicht zu erkennender Rückgang ist die kommenden Jahre zu erwarten. An den nachgefragten Betreuungsplätzen ist daraus zunächst im Krippen- und später im Kindergartenbereich jedoch kein Betreuungsplatzmangel ableitbar. Der Umbau der Kindertagesstätte „Bachflöhe“ in Stürza sorgt für weitere 14 Betreuungsplätze im Krippen- und Kindergartenbereich.
Im Rahmen der Bedarfsplanung aus dem Vorjahr ist eine konstante Inanspruchnahme der Kita-Plätze in den Altersgruppen unter 3 Jahren und 3 – 6 Jahre zu verzeichnen.
Aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge in der Altersgruppe der kommenden schulpflichtigen Schüler und der zu über 90%igen Inanspruchnahme der Hortbetreuungsplätze, bedarf es in Absprache mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, eine Erhöhung der Betriebserlaubnis auf max. 210 Betreuungsplätze im Hort.

Die Anzahl der in Dürrröhrsdorf-Dittersbach Betreuungsstätten aufgenommenen Kinder aus Fremdgemeinden bewegt sich weiterhin konstant im einstelligen Bereich.

Anlage/-n: Bedarfsplanung für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.07.2024

Befangenheit:	
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war 0 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:	

Abstimmungsverhalten:		
Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte einschl. BM:	17	
Anwesende Gemeinderäte einschließlich Bürgermeister:		
Ja-Stimmen:		
Nein-Stimmen:		
Stimmenthaltungen:		
Beschlussvorlage angenommen:	☐ ja	☐ nein

Beschlussausfertigung:

.....
M. Steglich (Siegel)
Bürgermeister